

Anlage 4: Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Verfahrensbezeichnung: Antragsbearbeitung EPPSG-Einmalzahlung im Fachverfahren

Version:

Bearbeiter/in

Organisationseinheit

Datum

Inhalt

1	Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA	3
2	Durchführung der DSFA.....	5
2.1	Welche Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet? (bitte ankreuzen)	5
2.2	Zweck der Verarbeitung.....	5
2.3	Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung	6
2.4	Geplantes Verarbeitungsverfahren	6
2.5	Empfänger der Daten (bitte benennen)	10
2.6	Wie viele Personen haben Zugriff auf die Daten? (bitte ankreuzen und ergänzen)	10
2.7	Kann auf eine bereits vorliegende DSFA zurückgegriffen werden? (bitte ankreuzen und ergänzen).....	10
2.8	Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck	11
2.9	Mögliche Folgen für betroffene Personen bei Datenschutzverletzungen (nach ErwG Nr. 75 DSGVO) (bitte ankreuzen).....	12
3	Risikoermittlung und -bewertung.....	13
3.1	Vorbemerkung.....	13
3.2	Vorgehen.....	13
3.3	Schadensbewertung	14
3.4	Maßnahmen zur Risikominimierung	20
3.5	Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen	22
4	Abschließende Bewertung.....	23

1 Prüfung der Erforderlichkeit einer DSFA

Erforderlichkeit nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO, Beispielliste (bitte ankreuzen)

- ☐ Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Profilings¹ oder des Scorings²
- ☐ umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO³ oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DSGVO⁴
- ☐ Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
- ☒ DSFA ist nach der Liste von Verarbeitungsvorgängen des LfD Sachsen-Anhalt nicht erforderlich.⁵ Die dort aufgeführten Tatbestände liegen nicht vor. Eine Pflicht zur Durchführung einer DSFA folgt auch nicht aus Art. 35 Abs. 3 DSGVO. Diese Regelbeispiele liegen ebenfalls nicht vor. Gleichwohl sprechen hier gute Gründe dafür, dass eine DSFA aufgrund von Art. 35 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist, weil voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit der Datenverarbeitung einhergeht.

Ergebnis

- Trifft eine der genannten Möglichkeiten zu, ist eine DSFA durchzuführen. Die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist zu informieren und beratend einzubeziehen. Bitte fortfahren unter Punkt 2 des Vordrucks.
- Trifft keine der Möglichkeiten zu, bitte fortfahren mit der Schwellwertanalyse unter Punkt 1.2. (Seite 3)

¹ **Profiling** bezeichnet die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von gewonnenen Daten sowie deren anschließende Analyse und Auswertung.

² Beim **Scoring** werden anhand von gesammelten Erfahrungen aus der Vergangenheit möglichst zuverlässige Prognosen für die Zukunft erstellt.

³ pb Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische und Gesundheitsdaten, zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

⁴ pb Informationen über Taten und Strafen nach den strafgesetzlichen Bestimmungen; offen bleibt bisher, ob auch mögliche oder nur vermutete Straftaten und Strafen darunterfallen sollen.

⁵ Liste von Verarbeitungsvorgängen gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO für öffentliche Stellen, für die im Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt eine DSFA durchzuführen ist: Auf der Internet-Seite des LfD abrufbar.

2 Durchführung der DSFA

2.1 Welche Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet? (bitte ankreuzen)

- ☒ personenbezogene Daten einfach⁶
- ☐ personenbezogene Daten sensibel⁷
- ☐ besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO⁸

2.2 Zweck der Verarbeitung

Das Fachverfahren „EPPSG-Einmalzahlung“ unter der Verantwortung der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt dient der Antragsbearbeitung und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens. Die gestellten Anträge der antragsberechtigten Studierenden, (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschülern nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) werden vom Antragsverfahren in das hiesige Fachverfahren bzw. an die zuständige Stelle übermittelt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung ist die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt datenschutzrechtlich verantwortlich. Diese nutzt die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und erlässt Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen.

Diese Verarbeitungstätigkeiten der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt erfolgen in einem Fachverfahren, das ebenfalls Teil der Gesamtplattform EPPSG-Einmalzahlung (Antragsverfahren und Fachverfahren) ist.

Die Antragstellung erfolgt vorab elektronisch („online“) über die Website antrag.einmalzahlung200.de. Die Antragsberechtigten werden über ihre BUND-ID Konten (mit bzw. ohne PIN) identifiziert. Die hiermit zusammenhängenden (personenbezogenen) Daten, die sich auf die Antragsstellenden beziehen, werden nach Abschluss der Dateneingabe über eine technische Schnittstelle unmittelbar der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt übermittelt. Sobald die Antragsdaten im Antragsverfahren in das Fachverfahren bzw. an die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt übermittelt wurden, erfolgt die automatisierte Antragsbearbeitung und Erstellung der Bescheide im IT-System der zuständigen Stelle

⁶ personenbezogene (pb) Informationen, deren Schutzbedarf als normal hoch anzusehen ist

⁷ pb Informationen, die zwar nicht unter den abschließenden Katalog der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO fallen, gleichwohl einen erhöhten Schutzbedarf haben, z.B. bei unbefugtem Gebrauch besonders schützenswerte Lebensbereiche betreffen, gravierenden Auswirkungen auf das Ansehen/die Reputation, die finanzielle Situation, die körperliche Unversehrtheit, Diskriminierung/Stigmatisierung haben können

⁸ pb Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische, biometrische und Gesundheitsdaten, zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Sachsen-Anhalt und somit technisch getrennt vom Antragssystem. Die Bescheidbekanntgabe erfolgt ausschließlich per E-Mail unter der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt. Die Datenverarbeitung im Antragsverfahren ist nicht Gegenstand dieser DSFA.

2.3 Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

- Vorgelagerte Tätigkeit im Fachverfahren: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Antragsbearbeitung und Bescheidung: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Datenübermittlung an das angeschlossene Kassensystem: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO
- Verarbeitung Rückmeldung aus dem Kassensystem: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO

2.4 Geplantes Verarbeitungsverfahren

Durch die automatisierte Bearbeitung im Fachverfahren soll es Antragsberechtigten erleichtert werden, die Einmalzahlung so schnell wie möglich zu erhalten. Die Sachbearbeitung der Anträge erfolgt im Fachverfahren bzw. in der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt und somit in datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit.

Antragsbearbeitung EPPSG-Einmalzahlung

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Schüler*innen und Studierende gemäß § 1 EPPSG.

Umfang der EPPSG-Einmalzahlung

Wegen der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise sollen Studierende sowie Fachschüler und Fachschülerinnen eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro erhalten. Die Energiepreispauschale kann erhalten, wer am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert ist. Somit umfasst das Gesetz auch ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutsch-

land haben. Ausgenommen von der Einmalzahlung sind allerdings Gaststudierende.

Vorgelagerte Tätigkeit: Import der Listen mit potentiell Berechtigten

[REDACTED]

Diese so verschlüsselten Daten werden durch Sachbearbeitende der zuständigen Stellen im Vorfeld (vor der Antragstellung) und nach einer Prüfung auf Plausibilität dieser Listen (Herkunft und Anzahl Datensätze) mit einer dafür zur Verfügung gestellten Oberfläche in das Fachverfahren importiert.

[REDACTED]

[REDACTED]

Antragsbearbeitung in der zuständigen Stelle

Im hiesigen Fachverfahren wird ein Bearbeitungsfall erstellt. Es erfolgt die Übernahme der Antragsdaten und eine Zuordnung zu dem betreffenden Bundesland. Dieser „BearbeitungsCase“ enthält die BearbeitungsID, AntragsID, Vor- sowie Familienname, Geburtsort bzw.-datum, Anschrift, IBAN, Bundesland, Ausbildungsstätte und Zugangscode und optional die PIN.

Prüfung der Anmeldedaten zu Zugangscode-Daten des Fachverfahrens

Nach Versendung des Antrags (s.o.) wird der Zugangscode verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zum Antragsteller in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle hochgeladen hat. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem vom Antragsteller eingegebenen Zugangscode entschlüsselt und werden die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dublettenprüfung und Bescheiderstellung

Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an den Antragsteller bereits erfolgte. Hierbei wird geprüft, ob (1) zu dieser Person oder (2) zu der angegebenen IBAN bereits ein erfolgreich ausgezahlter Antrag vorliegt. Dabei erfolgt ein Abgleich personenbezogener Daten mit anderen bereits im Fachverfahren gespeicherten Anträgen

Besteht der Antrag die Prüfung, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erfolgt per E-Mail. Sodann wird der Zugangscode der anspruchsberechtigten Person entwertet.

Ergibt der Abgleich mit allen bereits eingereichten Anträgen, dass eine Auszahlung an den Antragsteller bereits erfolgte, so wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

Erzeugung Kassendatei und Übermittlung an das Kassensystem

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kassendateien enthalten folgende personenbezogene Daten wie Name, Vorname, IBAN und Bearbeitungsnummer. Die so generierten Kassendateien via WebDAV Protokoll werden an das/die angebundene/n Kassensystem/e übermittelt. Nach derzeitigem Stand erfolgt die Auszahlung über das BMBF als Bewirtschafter und die Bundeskasse als auszahlende Stelle.

Auszahlung und Rückmeldung durch das Kassensystem

Aus den Zahldateien generiert das Kassensystem Auszahlungsanweisungen. Die Auszahlung erfolgt dann an die Kontoverbindung mit der angegebenen IBAN. [REDACTED]

Wenn die Bezahl-Transaktion aufgrund Rückmeldung der Bundeskasse gescheitert ist, landet der Fall in der manuellen Bearbeitung. Der Sachbearbeiter kann dann entscheiden, ob eine "Anhörung" stattfindet, dem Antragstellenden wird somit die Möglichkeit gegeben, seinen gestellten Antrag in einem bestimmten Zeitfenster "zurückzunehmen" und mit einer korrigierten IBAN erneut zu stellen. Der Bescheid wird beim Zurücknehmen des Antrags aufgehoben und der Zugangscode wird beim Zurücknehmen auch re-aktiviert.

Technische Umsetzung im Fachverfahren

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf dem Fachverfahren der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt läuft schließlich ein Prozess, der regelmäßig prüft, ob neue Anträge für das Bundesland vorliegen.

2.5 Empfänger der Daten (bitte benennen)

- ☐ anderer (gemeinsam) Verantwortlicher:
- ☒ andere Behörde: Bundesministerium für Bildung und Forschung bzw. Bundeskasse
- ☒ Auftragsverarbeiter: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.6 Wie viele Personen haben Zugriff auf die Daten? (bitte ankreuzen und ergänzen)

- ☐ Personen
- ☐ ungefähr Personen
- ☐ mindestens aber sicher nicht mehr als Personen
- ☒ Anzahl steht bisher noch nicht fest

2.7 Kann auf eine bereits vorliegende DSFA zurückgegriffen werden? (bitte ankreuzen und ergänzen)

- ☐ DSFA aus dem Jahre liegt vor
- Beschreibung:
- ☐ DSFA zu einem ähnlichen Verarbeitungsverfahren liegt vor

Beschreibung:

☒ Nein

2.8 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck

Die geplanten und vorstehend unter 2.4 beschriebenen Verarbeitungsvorgänge werden ausgehend von den mit ihnen verfolgten Zwecken daraufhin bewertet, ob der durch sie bewirkte Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen im Verhältnis zu den angestrebten Zwecken steht, ob sie zum Erreichen der Zwecke tatsächlich notwendig sind oder ob alternative Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen weniger stark eingreifen.

Das Fachverfahren in Verantwortung der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt ist notwendig, um die Anträge zentral in einer Stelle zu bearbeiten und zu bescheiden. Dies ist wiederum geboten, um eine überlange Verfahrensdauer zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage gibt es bundesweit potenziell 2,95 Millionen Studierende und etwa 450.000 Fachschülerinnen und Fachschüler Antragsberechtigte. Die schnelle und zügige Bearbeitung der Anträge ist wegen der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise von nationaler Tragweite im Interesse der Schüler*innen und Studierenden dringend notwendig. Schließlich würde eine verzögerte Bearbeitung über Monate hinweg viele Schüler*innen und Studierende in Zahlungsnot bringen.

Die mit der Bereitstellung des Fachverfahrens erfolgenden konkreten Datenverarbeitungen sind notwendig und verhältnismäßig. Sie werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt und erweisen sich mit Blick auf den überragend wichtigen Zweck des Schutzes der Anspruchsberechtigten als nicht übermäßig belastend für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Mildere, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen weniger intensiv einschränkende Datenverarbeitungen sind nicht ersichtlich. Eine Antragsbearbeitung ist ohne die Angaben der Antragsdaten denklogisch nicht möglich. Sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Antragsdaten werden zur Bearbeitung der Anträge bei der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt benötigt, um den Antrag zu bescheiden. Dafür ist es auch erforderlich, dass Bankdaten der Antragsteller als Teil der Anträge verarbeitet werden.

Ihre Speicherung ist angesichts der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise und der damit einhergehenden besonderen Eilbedürftigkeit der Sachbearbeitung erforderlich.

Die Übrigen Grundätze der DSGVO werden ebenfalls eingehalten. Die Nutzer werden im Rahmen der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der Daten entsprechend der Vorgaben gemäß Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO informiert. Die Daten werden nur zu den unter 2. 2 verarbeiteten Zwecken gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO genutzt. Weiterhin werden die Nutzer insb. über das Recht auf Berichtigung und Löschung informiert, gem. der Art. 16 ff. DS-GVO.

2.9 Mögliche Folgen für betroffene Personen bei Datenschutzverletzungen (nach ErwG Nr. 75 DSGVO)⁹ (bitte ankreuzen)

- ☐ Gefahr für Leib oder Leben
- ☐ Rufschädigung/gesellschaftliche Nachteile
- ☐ Diskriminierung
- ☒ wirtschaftliche Nachteile/finanzielle Verluste
- ☐ Ausschluss oder Einschränkung von Grundrechten, insb. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung
- ☐ Erschwerung der Rechtsausübung oder Kontrollverlust
- ☐ anderer immaterieller Schaden (bitte benennen)

⁹ Die Verletzungsfolgen sind vor Berücksichtigung von risikominimierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu betrachten.

3 Risikoermittlung und -bewertung

3.1 Vorbemerkung

Durch die Datenschutz-Folgenabschätzung sind vor Beginn einer Verarbeitung mögliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen diese Risiken auf ein akzeptiertes Maß gesenkt werden. Die Pflege der Risikoanalyse, -bewertung und -behandlung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Aktualisierung des Datenschutzkonzepts und überprüft die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.

3.2 Vorgehen

Die Höhe des Risikos hängt sowohl von der Eintrittswahrscheinlichkeit (Eintrittseinschätzung) der Gefährdung als auch von der Höhe des Schadens ab. Die Beurteilung des resultierenden Schadens erfolgt aus der Perspektive des Betroffenen. Beim Eintritt einer Gefährdung müssen die Art des Schadens und mögliche Folgeschäden eingeschätzt werden. Eine mögliche Berücksichtigung schließt ein, ob und wie ein Schaden zu beheben ist.

(1) Datenminimierung

Es werden nur die Daten verarbeitet, die absolut notwendig sind, um den jeweiligen Zweck – Antragsbearbeitung und Bescheidung - EPPSG-Einmalzahlung zu erzielen. Ohne die erforderlichen Angaben können keine Anträge bearbeitet und keine Auszahlungen erfolgen.

(2) Verfügbarkeit

Die personenbezogenen Daten sind für eine fachgerechte Verarbeitung verfügbar. Es ist gewährleistet, dass die zuständige Stelle Sachsen-Anhalt durch ausreichend Speicherplatz auf die Antragsdaten zugreifen können und diese nicht unkontrolliert verschwinden oder vernichtet werden. Die von stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise betroffenen Schüler*innen und Studierende benötigen möglichst schnell eine Entlastung. Stünden die Systeme zur Antragsbearbeitung für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung, könnten Anträge nicht bearbeitet werden und der erhoffte Effekt der EPPSG-Einmalzahlung würde nicht eintreten.

(3) Integrität

Daten werden vor unberechtigten Änderungen geschützt. Sofern Modifikationen durchgeführt werden, sind diese nachvollziehbar dokumentiert, um Manipulationen zu verhindern. Es ist wichtig, dass die Zahlungen nur an die beantragenden

und berechtigten Schüler*innen und Studierende erfolgen. Es ist zudem von einem hohen öffentlichen Interesse an dem Projekt auszugehen.

(4) Vertraulichkeit

Durch Berechtigungskonzepte wird gewährleistet, dass nur diejenigen Mitarbeiter und Sachbearbeiter der zuständigen Stelle Sachsen-Anhalt Zugriff auf gespeicherte Daten haben, die direkt für die Bearbeitung erforderlich sind. Mit der Antragstellung übermitteln die Antragsberechtigten im eigenen Namen personenbezogene Daten. Damit diese personenbezogenen Daten bei der Antragsbearbeitung von Dritten nicht zum Nachteil der Antragsberechtigten verwendet werden, müssen diese vertraulich behandelt werden. Entsprechende Berechtigungskonzepte, Verpflichtungen auf Vertraulichkeiten und Datenschutzschulungen gewährleisten die entsprechende Vertraulichkeit.

(5) Nichtverkettung

Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben worden sind, werden nicht für andere Zwecke verarbeitet. [REDACTED]

[REDACTED] Antragssystem und Fachverfahren speichern ihre jeweiligen Daten in separaten Datenbankschemata. Ein Zugriff aus einem Fachverfahren auf die Daten aus dem Antragssystem und umgekehrt ist nicht möglich.

(6) Transparenz

Es ist dokumentiert, zu welchen Zwecken eine Datenverarbeitung erfolgt. Zum einen steht hier den Betroffenen neben Informationen und der Datenschutzerklärung einschließlich der Betroffenenrechte zur Verfügung, zum anderen besteht ein Datenschutzkonzept.

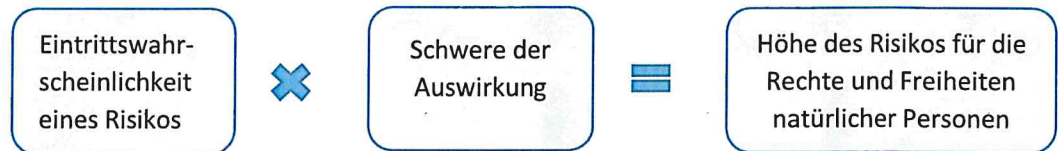
(7) Intervenierbarkeit

Betroffene können ihre Rechte an ihren Daten wahrnehmen. Die Betroffenenrechte sind in der Datenschutzerklärung dargelegt. Datenverarbeitungsprozesse sind so gestaltet, dass Betroffenenrechte wahrgenommen werden können: Die Betroffenen erhalten über ihre gespeicherten Daten Auskunft, sie können Korrekturen vornehmen, sie sperren oder löschen lassen.

3.3 Schadensbewertung

Die Schutzbedarfsfeststellung nach Bewertung der Höhe des Schadens und Risikoermittlung unter Zugrundelegung der Eintrittswahrscheinlichkeit wird nachfolgend in diesem Dokument DSFA abgebildet.

Zugrunde gelegt wird für die Berechnung der Bewertung von Datenschutzrisiken nachfolgende Formel:



Die Schutzbedarfskategorien bzw. die Risiken sind wie folgt definiert¹⁰:

Gering, wenn die Schadensauswirkungen begrenzt und überschaubar sind

Mittel, wenn die Schadensauswirkungen beträchtlich sind und

Hoch, wenn die Schadensauswirkungen ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen

[illegible]

¹⁰ Karg in Simitis/Horning/Spiecker Art. 35 Rn 25, Kommentar zum Datenschutzrecht 2019

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]

3.4 Maßnahmen zur Risikominimierung

Um die Risiken / Schwachstellen zu minimieren sind nachfolgend folgende Maßnahmen umgesetzt:

[illegible]

3.5 Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Aufgrund der vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen können die Schwere der Schäden und Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begrenzt und die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Die erfolgten Maßnahmen sind durchgehend angemessen und verhältnismäßig und reduzieren die bestehenden Risiken auf ein akzeptables Maß.

4 Abschließende Bewertung

Zusammenfassende Beurteilung für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen (bitte erläutern):

Es ergibt sich vor Ergreifen der geplanten Abhilfemaßnahmen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Aufgrund der vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen können die Schwere der Schäden an den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen und die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Die erfolgten Maßnahmen leisten mithin einen Beitrag zur Reduzierung der bestehenden Risiken.

Verbleibt ein hohes Risiko unter

Berücksichtigung der risikominimierenden Maßnahmen (TOM)? (bitte ankreuzen)

- ☐ Ja ➔ die Aufsichtsbehörde (LfD) ist zu informieren
- ☒ Nein ➔ Verfahren kann entsprechend durchgeführt werden